

Organische ‚Massendünger‘- Ein Markt in Bewegung

Im vergangenen Herbst sind bestimmte Regelungen der Düngeverordnung (DüV) geändert worden. Aufgrund der Änderungen ist der Markt für Wirtschaftsdünger, insbesondere für Gülle in viehstarken Regionen, enger geworden. Engpässe bei Lagerkapazitäten und Anwendungsflächen waren die Folge. Die Entwicklung wird sich im kommenden Herbst in den betroffenen Regionen auch auf den Markt für Kompost und Gärprodukte auswirken.

In Regionen mit Überschüssen an Wirtschaftsdüngern unterliegen die Rahmenbedingungen für die Verwertung dieser Dünger einem Wandel. Auch andere organische Dünger mit vergleichsweise niedriger Transportwürdigkeit sind davon betroffen. Im Zuge der Novelle der Düngeverordnung wurden die Möglichkeiten der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und anderen flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff weiter eingeschränkt. Die Folgen sind ein höherer Flächenbedarf für die Verwertung sowie längere Transportwege und steigende Kosten.

Stickstofffracht im Herbst begrenzt

Für die Anwendung von Gülle und Jauche sowie von flüssigen organischen Düngemitteln, die nach der Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland aufgebracht werden, begrenzt die Düngeverordnung die Zufuhr von Gesamtstickstoff auf 80 kg/ha bzw. auf 40 kg/ha für Ammoniumstickstoff. Die genannten Mengen sind dabei nur zulässig, wenn dafür ein aktueller Düngbedarf gegeben ist. Ohne Zwischenfruchtanbau bzw. bei spätgesäten überjährigen Kulturen ist dieser Bedarf allerdings kaum oder gar nicht gegeben. Eine ‚Vorratsdüngung‘ ist auch nicht mehr möglich. Die Bestimmungen beschränken nicht nur den Einsatz von Gülle, sondern auch von Gärprodukten und NawaRo-Gärprodukten im Herbst. Mögliche Ausbringungszeiten für diese Stoffe verschieben sich im Frühjahr mit der Folge, dass Lagerkapazitäten ausgebaut werden müssen.

Phosphatüberschüsse werden begrenzt

Mit organischer Düngung ist immer auch eine Zufuhr von Phosphat verbunden. Im Durchschnitt von 6 Jahren darf der Überschuss an Phosphat im Mittel der landwirtschaftlichen Betriebsflächen maximal 20 kg P₂O₅/ha betragen. In der Regel ist damit eine Stickstofffracht in Höhe von 100 bis 160 kg N/ha verbunden. Eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft (BLAG) hat für die nächste Novelle der Düngeverordnung vorgeschlagen, den zulässigen Phosphatüberschuss auf 0 kg/ha zu senken, soweit der Boden mit Phosphor bereits übersorgt ist. Damit würde die Möglichkeit der Stickstoffversorgung mit organischen Düngern auf 90 bis 140 kg N/ha reduziert. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat erklärt, die Empfehlungen der BLAG umsetzen zu wollen.

170 kg Stickstoff-Grenze

Eine weitere Einschränkung für organische Dünger kann mit der Ausweitung der sogenannten 170 kg-N-Grenze kommen. Bislang gilt diese Grenze für Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs (d.h. v.a. für Gülle). Die Menge von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr darf im Betriebsdurchschnitt nicht überschritten werden (§ 4 Absatz 3 DüV). In Gärprodukten und NawaRo-Gärprodukten mit Anteilen an Gülle ist der Anteil tierischen Stickstoffs in den jeweiligen Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherungen ausgewiesen.

Im Rahmen der kommenden Novelle der Düngeverordnung wird die Ausweitung der 170 kg-N-Grenze auf alle organischen Dünger diskutiert. Dies hätte zur Folge, dass ein über 170 kg N/ha hinausgehender Düngbedarf nicht mehr durch organische Dünger gedeckt werden kann. In diesem Fall wäre eine Ergänzungsdüngung mit mineralischem Stickstoff erforderlich. Die Folge ist, dass regional verfügbarer organischer Dünger trotz eines vorhandenen Düngbedarfs nicht eingesetzt werden kann und über weitere Strecken transportiert werden muss. Die damit einhergehenden regionalen „N-Überhänge“ können gegenüber der gegenwärtigen Situation um bis zu 50% steigen. Nach dem Bericht der BLAG ist in Deutschland eine Erhöhung des Transportbedarfs um ca. 30 % (37 Mio. Tonnenkilometer) zu erwarten.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass in Abhängigkeit von der Region und der Betriebsstruktur die Kosten deutlich zunehmen. Für die kurzfristige Abnahme von „Überhang-Gülle“ zahlen Tierhalter bereits jetzt bis zu 20 EUR pro m³.

Auswirkungen auch für Kompost und Gärprodukte

Die Veränderungen am Güllemarkt sind schon jetzt spürbar. In den Randzonen um die viehstarken Regionen werden Landwirten verstärkt Wirtschaftsdünger zu besonders günstigen Konditionen angeboten. Bei solchen Angeboten ist aber Vorsicht geboten. Die Herkunft der Wirtschaftsdünger sollte lückenlos nachvollziehbar sein und die erforderliche dünge-rechtliche Kennzeichnung prüfbar vorliegen.

Anders als bei gütegesicherten Gärprodukten und Kompost liegen i.d.R. keine aktuellen Untersuchungsergebnisse vor. Wenn doch, sind diese häufig nicht aktuell und stammen vielfach nicht aus einer unabhängigen Probenahme. Dies macht eine zusätzliche vertiefte Prüfung der Eigenschaften, Inhaltsstoffe und Herkunft durch den Bewirtschafter der Aufbringfläche erforderlich.

Als Reaktion auf die neuen Marktbedingungen erweitern Biogasanlagenbetreiber derzeit ihre verfügbaren Lagerkapazitäten. Dies verursacht zusätzliche Kosten. Die Investition in eine Aufbereitungsanlage für Gärprodukte kann sich hier lohnen. Mit Veredelungsprodukten wie Pellets oder Ammonium-Sulfat-Lösungen (ASL) besteht die Möglichkeit, die Transportwürdigkeit der Dünger zu erhöhen und neue Märkte zu erschließen. Zudem können erhöhte EEG-Vergütungen genutzt und Transportkosten gesenkt werden.

Für gütegesicherte Komposte wird dagegen die Erschließung von Absatzbereichen außerhalb der Landwirtschaft interessanter, etwa in den Garten- und Landschaftsbau und die Substratindustrie.

Quelle: H&K aktuell 8/9 2013, Seite 7 –8: Karin Luyten-Naujoks, Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)